

- 1) für Pferde, Rindvieh, Esel, sämmtlich insofern sie über 2 Jahre alt sind, für jedes Stück : : : : : — fl. 36 Kr. resp. 10 Sgl.
für dergleichen Heerden von 20 bis 60 Stück 17 : 30 : resp. 10 Thl.
von 60 Stück und darüber 20 : 15 : resp. 15 Thl.
für Kehlen, Rinder und Esel unter 2 Jahr
alt für jedes Stück : : : : : — : 24 : : 7 Sgl.
- 2) für ein Schaafe oder Schwein : : : : : — : 12 : : 3½ Sgl.
für eine Heerde Schaafe oder Schweine
über sechzig Stück : : : : : 12 : — : : 7 Thl.
über 200 Stück : : : : : 28 : — : : 16 Thl.
- Für Lämmerheerden werden jedoch nur 2 Dritttheile dieser Strafe entrichtet, und junges Vieh jeder Gattung wird, so lange es noch saugt, mit der Mutter für Ein Stück gerechnet.
- 3) Für eine Gans : : : : : — fl. 3½ Kr. resp. 1 Sgl.
für dergleichen Heerden über 60 Stück : 3 : 30 : : 2 Thl.
über 120 Stück : 7 : — : : 4 Thl.

Sollte die Zahl der eingetriebenen Stücke nicht (auch nicht durch eidliche Angabe des Denuncianten) ermittelt werden können, so ist nach richterlichem Ermessen und nach Maßgabe des ersichtlich größern oder geringern Schadens die Strafe zu bestimmen, die jedoch in keinem Falle die höchste der in Vorstehendem nach der Stückzahl angedrohten Strafen übersteigen, aber auch nicht unter 24 Kr. resp. 7 Sgl. herabsinken darf.

§. 70.

Wenn Jemand unbefugt in einem nicht in Pöze liegenden Districte hütet, so treten die im vorigen §. bemerkten Geldstrafen zum vierten Theile, ^{a) außerhalb} ^{bestimm-} mindestens aber eine Strafe von 24 Kr. resp. 7 Sgl. ein.

§. 71.

Bei beschlagenem Vieh erhöhen sich die Straffäge um die Hälfte.

a) beschlagenes Vieh.

§. 72.

Wenn nur einzelne Stücke Vieh von huthbaren Forstförtern in Hegungen ^{a) Verkauf.} übergelaufen sind, und dem Hirten allem Anschein nach nur Nachlässigkeit bei der Beaufsichtigung der Heerde zur Last fällt, kann die obenbemerkte Strafe bis zur Hälfte ermindert werden.